



Gestaltungsbeiräte

Empfehlungen für die Geschäftsordnung von Gestaltungsbeiräten

1. Einleitung

Baukultur kann am besten in der konkreten Projektarbeit vor Ort beeinflusst werden. Von diesem Grundsatz gehen die Gestaltungsbeiräte in Nordrhein-Westfalen aus. Seit vielen Jahren setzt sich die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen mit Nachdruck dafür ein, dass solche fachlich kompetenten, beratenden Gremien in den Städten und Gemeinden unseres Landes etabliert werden, denn es ist originäre Aufgabe der Kammer, die Baukultur zu fördern und damit ein Impulsgeber für die öffentliche Kommunikation über Architektur und Stadtplanung zu sein.

Die Zahl der Gestaltungsbeiräte in Deutschland wächst und bestätigt damit die Akzeptanz der Beiräte als ein wichtiges Instrument für mehr Qualität und Baukultur. Bundesweit gibt es derzeit rund 130 Gestaltungsbeiräte, Nordrhein-Westfalen steht im Bundesvergleich mit über 50 dieser Gremien bei der Anzahl an der Spitze der mit Erfolg praktizierenden Gestaltungsbeiräte – Tendenz steigend.

Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium, welches sowohl die Bauherren und Planer als auch die örtliche Politik und die Verwaltung bei den bedeutsamen und stadtprägenden Projekten mit seinem Fachwissen städtebaulich und gestalterisch berät. Unabhängige und überparteiliche Fachleute unterstützen bei der Erörterung und Entscheidung baukultureller Projekte und Aufgabenstellungen. Sie helfen dabei mit einem objektiven Blick bauliche Entwicklungen in der Alltagsarchitektur zu stärken, das prägende Stadtbild zu bewahren und die Baukultur vor Ort zu fördern.

Aus diesem Grund haben bereits viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen Gestaltungsbeiräte eingeführt. Manche Kommunen arbeiten bereits sehr lange mit einem solchen Gremium und haben entsprechend viel Erfahrung. In anderen Städten ist das Instrument vergleichsweise neu. Zumeist sind die Gestaltungsbeiräte für das gesamte Stadtgebiet zuständig, einzelne Beiräte konzentrieren sich aber auch auf die Entwicklung eines bestimmten Gebietes oder nehmen eine besondere Aufgabenstellung wahr. Im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) können kleinere Kommunen und Kommunen ohne Beiräte den sogenannten „mobilen Gestaltungsbeirat“ in Anspruch nehmen.



2. Empfehlungen der AKNW für eine Geschäftsordnung

Wenn sich eine Kommune für die Etablierung eines Gestaltungsbeirates interessiert, setzt ein vielschichtiger Diskussionsprozess ein. Dieser führt auch zu der Frage, wie Aufgabenstellung und Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung beschrieben werden können. Irgendwann muss auch entschieden werden, welche Fachleute in den Beirat berufen werden sollen.

Da die örtlichen Aufgaben vielfältig sind, gibt die Architektenkammer-Nordrhein-Westfalen keine Mustersatzung heraus, sondern gibt im folgenden Empfehlungen, an denen sich Kommunen orientieren können.

Für die Gremien hat sich überwiegend der Begriff „Gestaltungsbeirat“ etabliert. Die AKNW empfiehlt daher, aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit diesen Begriff zu verwenden. Einige Kommunen nutzen aber auch Bezeichnungen wie „Beirat für Stadtgestaltung“, „Architektenbeirat“, „Städtebau- und Gestaltungsbeirat“, „Kunst- und Gestaltungsbeirat“ oder „Beirat für Stadtpflege“, um damit die besondere Ausrichtung ihres Beirates zum Ausdruck zu bringen.

Die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten, die als freiwillige Expertengremien rein beratende Funktion haben und kein Ausschuss im Sinne der GO NRW sind, erfolgt regelmäßig per Ratsbeschluss, durch den dann zugleich auch die Aufgaben und Verfahrensabläufe des Gremiums festgelegt werden. Dieses Regelwerk wird überwiegend als „Geschäftsordnung“ zum Teil aber auch als „Satzung“ bezeichnet.

Eine „Geschäftsordnung für Gestaltungsbeiräte“ sollte mindestens folgende Punkte regeln:

- | | | |
|---|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Präambel | |
| 2 | Aufgaben / Zuständigkeiten | |
| 3 | Mitglieder / Besetzung | Anzahl / Zusammensetzung
Qualifikation
Berufung
Unabhängigkeit
Pflichten
Wahlperiode |
| 4 | Geschäftsgang | Sitzungsturnus
Tagesordnung
Ortbesichtigung
Beschlussfähigkeit
Anhörung |



	Wiedervorlagen Stimmrecht Befangenheit Geheimhaltung
5 Geschäftsstelle	Einberufung Sitzungsniederschrift Information von Rat und Ausschüssen
6 Politik und Verwaltung	Beteiligung politischer Vertreter
7 Öffentlichkeit	Information der Öffentlichkeit Interne und öffentliche Sitzungen
8 Vergütung der Beiratsmitglieder	

Erläuterungen

Zu 1: Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirats der Stadt ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben.

Zu 2: Aufgaben, Zuständigkeit

Aufgabe des Gestaltungsbeirates ist die Beurteilung aller Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung im Hinblick auf ihre architektonische Qualität, stadträumliche Einbindung sowie auf Belange des Denkmalschutzes. Dies sind insbesondere Vorhaben öffentlicher und privater Bauherren mit stadtbildprägender Bedeutung, aber auch Aufstellungen und Änderungen von Bebauungsplänen, außerdem vorhabenbezogene Planungen, Gestaltungssatzungen, Gestaltungs- und Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum sowie die Anbringung von Werbeanlagen.



Der Gestaltungsbeirat wird bei der Auslobung und Jurierung von Architektenwettbewerben beteiligt. Er sollte auch die weitere Umsetzung begleiten.

Der Gestaltungsbeirat gibt Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild und ihre äußere Gestalt. Die Ziele der Stadtentwicklungsplanung sind dabei zu berücksichtigen.

Eine Beratung durch den Beirat erfolgt zeitlich möglichst frühzeitig und möglichst vor dem Einreichen des Bauantrags.

Die Beurteilung durch den Beirat erfolgt nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle, auf Antrag des Bauherrn / der Bauherrin oder auch auf Vorschlag von Mitgliedern des Gestaltungsbeirats.

Im Gestaltungsbeirat werden in einem möglichst frühen Planungsstadium auch besondere Fragen zur Stadtentwicklung, zu Stadträumen, Freianlagen, Public Design sowie Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung behandelt.

Ein diese Kriterien erfüllender Antrag wird von der Geschäftsstelle dem Beirat vorgelegt. Das Votum des Gestaltungsbeirates hat empfehlenden Charakter. Empfehlungen des Gestaltungsbeirats zu städtebaulichen Planungen sind im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen.

Zu 3: Mitglieder, Besetzung, Dauer

Der Beirat setzt sich i.d.R. aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

Die Beiratsmitglieder werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung berufen.

Die Mitglieder sind Kammermitglieder aus dem Bereich Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Sie sollten die Qualifikation eines Fachpreisrichters besitzen. Eines der berufenen Mitglieder im Gestaltungsbeirat sollte besondere Kenntnisse im Bereich des Denkmalschutzes besitzen. Weitere Fachleute können je nach Aufgabenstellung bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

Die Mitglieder dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im örtlichen Einzugsbereich haben. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat nicht mit Planungen und mit der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet befasst sein.

Die Beiratsperiode sollte sich an der Legislaturperiode orientieren, beginnend ab Ratsbeschluss. Eine Wiederwahl kann mehrmals erfolgen. Zwecks Kontinuität der Arbeit sollte bei Neuwahlen eine gewisse Rotation beachtet werden.



Zu 4: Geschäftsgang

Einberufung

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beirates beruft im Benehmen mit dem für Stadtplanung und Bauen zuständigen Beigeordneten und der Leitung der geschäftsführenden Dienststelle den Beirat ein.

Sitzungsturnus

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden nach Bedarf und der Anzahl der Projekte statt. Die AKNW empfiehlt, im Vorfeld der Sitzung eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung.

Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die jeweils gültige Gemeindeordnung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

Zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben verfasst der Beirat als Ergebnis seiner Beratungen jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von der Geschäftsstelle protokolliert und von der/dem Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Die Stellungnahme ist der Bauherrin/dem Bauherrn und der Architektin/dem Architekten durch die geschäftsführende Dienststelle bekannt zu geben.

Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben oder Teilvorhaben nicht die Zustimmung des Beirates oder gibt es Überarbeitungsbedarf, so ist der Bauherrin/dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Das Vorhaben kann dem Beirat dann erneut vorgelegt werden.

Zu 5: Geschäftsstelle

Die Kommune bestimmt eine Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle ist bei dem zuständigen Dezernat/Fachbereich angesiedelt.



Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, einschließlich der Abwicklung des Schriftverkehrs, der Tagesordnung und der Niederschriften.

Zu 6: Politik und Verwaltung

Die Architektenkammer empfiehlt, Vertreter aus Politik und Verwaltung in den Beirat einzubeziehen.

Die AKNW empfiehlt, dass die/der Bürgermeister/in oder eine Vertretung an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnimmt.

Zudem sollte die Fachbereichsleitung bzw. die Dezernentin/der Dezernent oder Mitarbeiter/innen der zuständigen Fachbereiche vertreten sein.

Weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht sollten die/der Vorsitzende der zuständigen Ausschüsse sein (Zuständigkeiten für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Verkehr).

Zudem sollte je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates teilnehmen, sie können stattdessen auch eine Fachperson benennen.

Zu 7: Öffentlichkeit

Die Einbindung der Öffentlichkeit obliegt der Gemeinde.

Bei Beteiligung der Öffentlichkeit ist das Schutzbedürfnis der Bauherrin/des Bauherrn und der Architektin/des Architekten zu gewährleisten.

Es erfolgt in regelmäßigen Abständen ein Bericht an die Öffentlichkeit über die Arbeit und die Entwicklung des Gestaltungsbeirates.

Zu 8: Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare als Pauschale vergütet. Hier wird auf die Webseite der AKNW, Rubrik Wettbewerbswesen verwiesen.

Reisekosten werden zusätzlich nach individuellem Aufwand gesondert erstattet.

3. Weitere Informationen/Hinweise

Einen Überblick über die Gestaltungsbeiräte in Nordrhein-Westfalen und die dazugehörigen Informationen finden Sie auf der Homepage der AKNW unter:

<https://www.aknw.de/baukultur-in-nrw/gestaltungsbeiraete-in-nrw/>



Die Architektenkammer NRW kann keine namentlichen Vorschläge für die Besetzung von Gestaltungsbeiräten vornehmen und verweist auf die Architektenverbände. Eine Liste der Verbände finden Sie unter:

<https://www.aknw.de/wir-ueber-uns/berufsverbaende/>

Die Empfehlungen der Architektenkammer NRW zu Aufwandsentschädigungen für Preisrichter in Wettbewerben finden Sie hier:

<https://www.aknw.de/bauherren/wettbewerbe-und-vergabe/regeln-und-arbeitshilfen/>

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de